

<p style="text-align: center;"><i>Alt</i> <b>§5</b> <b>Organe des Vereins</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Neu</i> <b>§5</b> <b>Organe des Vereins</b></p>
<p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> </ul> <p>(2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Nidda</li> <li>b) der 2. Vorsitzende</li> <li>c) der Schriftführer</li> <li>d) der Rechnungsführer</li> <li>e) zwei Beisitzer</li> </ul> <p>(4) Die Vorstandmitglieder zu den Buchstaben <b>c</b> bis <b>e</b> werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>(5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat schriftlich rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen einzuladen und dabei die Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Sitzung ist anzuberaumen, falls mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.</p>	<p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> </ul> <p>(2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Nidda</li> <li>b) der 2. Vorsitzende</li> <li>c) der Schriftführer</li> <li>d) der Rechnungsführer</li> <li>e) zwei Beisitzer</li> </ul> <p>(4) Die Vorstandmitglieder zu den Buchstaben <b>b</b> bis <b>e</b> werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>(5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat schriftlich rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen einzuladen und dabei die Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Sitzung ist anzuberaumen, falls mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.</p>

(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vereins hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzender den Verein vertritt.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vereins hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzender den Verein vertritt.